



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. August 1969

Nr. 4328

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung der Bebauungspläne Blatt 3 + 4.

Mit dem Zonenplan (RRB Nr. 4550 vom 25.9.1964) wurde die Grundlage für die neue Ortsplanung geschaffen. Gleichzeitig mit dem Zonenplan wurden auch die vorliegenden Bebauungspläne ausgearbeitet, mit denen die Strassenführungen und Baulinien geregelt sind.

In der Zeit vom 13. Januar bis 13. Februar 1962 erfolgte die öffentliche Auflage. Innert der gesetzlichen Frist wurden 32 Einsprachen eingereicht. Von diesen konnten 23 in einer ersten Etappe erledigt werden, die übrigen 9 jedoch erst nach langwierigen Verhandlungen. Vom 27. September bis 27. Oktober 1968 erfolgte die Auflage des Rain- und Rebmattegebietes. Gegen diese Auflage wurden keine Einsprachen eingereicht. Diese beiden Auflagen sind nun in den Bebauungsplänen Blatt 3 + 4 vereinigt. An der a.o. Versammlung der Einwohnergemeinde vom 29. November 1968 wurden beide Auflagen genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken:

1. Im Zonenplan (RRB Nr. 4550 vom 25.9.64) wurde im Bereich des Schachengebietes ein Teil der zweigeschossigen Wohnzone von der Genehmigung ausgenommen, da damals Projektierungen für die Führung einer Strasse mit regionaler Bedeutung im Gange waren. Inzwischen wurde durch das Kant. Tiefbauamt ein solcher Plan aufgelegt. Die Erledigung der vielen Einsprachen wird aber noch viel Zeit beanspruchen, so dass dieses Strassenstück im Moment noch nicht zur regierungsrätlichen

Genehmigung vorgelegt werden kann. Die Lage dieser zukünftigen Strasse hat sich gegenüber der früheren Annahme etwas verschoben. Die im vorliegenden Bebauungsplan Blatt 4 eingezeichnete rote Linie begrenzt nun ungefähr das Gebiet, welches der neuen Linienführung der Strasse entspricht und deshalb von der Genehmigung ausgenommen werden muss. Das mit RRB Nr. 4550 vom 25.9.64 nicht genehmigte Gebiet kann also z.T. frei gegeben werden.

2. Der Waldabstand gemäss § 9 des Kant. Forstgesetzes muss in jedem Fall eingehalten werden, bei evtl. Unterschreitungen ist ein diesbezügliches Gesuch an den Regierungsrat einzureichen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Bebauungspläne Blatt 3 + 4 der Einwohnergemeinde Niedergösgen werden genehmigt.
2. Von der Genehmigung ist ein Ausschnitt im Gebiet Schachen ausgenommen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 561) NN
=====

Der Staatsschreiber

Dr. A. Rohrer

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit je 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Niedergösgen
Baukommission der Gemeinde Niedergösgen, mit je 2 gen. Plänen
Herrn W. Graber, Präsident der Planungskommission Niedergösgen
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions.

2. It is essential to ensure that all data is entered correctly and that the system is regularly updated.

